

Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



27.10.2025

209748

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

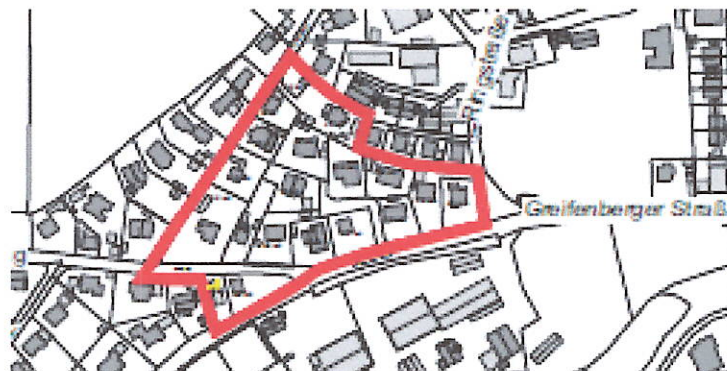
Bebauungsplan „Greifenberger Straße Nord“ in der Gemeinde Eching am Ammersee

hier: Rechtskraft gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat Eching am Ammersee hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 den Bebauungsplan „Greifenberger Straße Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt durch die Greifenberger Straße im Süden, die Tannenstraße im Nordwesten und die Ringstraße im Osten. Er umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 94, 94/2, 94/5, 94/6, 95/2, 158/2, 158/3, 158/4, 158/5, 159, 159/2, 160, 161, 162, 163, 163/2, 173, 173/1, sowie die Straßenflächen 94/3, 163/3 und 172 (Teilfläche).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf, Rathausplatz 1 in Schondorf am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gegebenenfalls auch die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, werden bei der Gemeinde zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Eching am Ammersee unter www.eching-ammersee.de oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

DIN-Normen, die in Bauleitplanungsverfahren gegebenenfalls zur Anwendung kommen, werden zudem über das Onlineportal <https://www.bauen-online.info/de/normen/modul-bauleitplanung> zur Einsichtnahme durch natürliche Personen für private Zwecke kostenfrei zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Meissner
Geschäftsstellenleiterin

angeheftet am: 30.10.2025

abgenommen am: